



# AMTSBLATT

## für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

30. März 2006

30. Jahrgang / Nr. 12

### INHALT

#### A. Bekanntmachungen des Landkreises

#### B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

141. Erste Satzung zur Änderung der Satzung des **Cuxhavener Entwässerungsverbandes** in Cuxhaven
142. Dreiundsechzigste Änderung des Flächennutzungsplanes der **Samt-gemeinde Land Wursten**, Landkreis Cuxhaven, vom 20. Dezember 2005
143. Haushaltssatzung der **Gemeinde Drangstedt**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2006 vom 08. März 2006

144. Haushaltssatzung der **Gemeinde Elmlohe**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2006 vom 23. Februar 2006
145. Sechsvierzigste Änderung des Flächennutzungsplanes der **Gemeinde Schiffdorf**, Landkreis Cuxhaven, vom 14. Dezember 2006
146. Satzung der **Gemeinde Schiffdorf**, Landkreis Cuxhaven, vom 14. Dezember 2005 über den Bebauungsplan Nr. 79 „Feuerwehrhaus/Dorfweiese“, Wehden
147. Satzung der **Gemeinde Uthlede**, Landkreis Cuxhaven, über den Bebauungsplan Nr. 1 „Landwehracker“ Dritte Änderung und Nr. 1a „Landwehracker II“ Erste Änderung vom 22. Februar 2006

#### C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

#### A. Bekanntmachungen des Landkreises

#### B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

## 141.

### ERSTE SATZUNG zur Änderung der Satzung des Cuxhavener Entwässerungsverbandes in Cuxhaven

Aufgrund § 58 Absatz 1 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat der Ausschuss des Cuxhavener Entwässerungsverbandes in seiner Sitzung am 08. Februar 2006 folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Cuxhavener Entwässerungsverbandes vom 04. Dezember 2004 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 47 v. 22. Dezember 2004) beschlossen:

#### Artikel I

In § 2 wird die Ziffer 11 gestrichen.  
Die bisherige Ziffer 12 wird Ziffer 11.

#### Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Otterndorf, den 08. Februar 2006

**Cuxhavener Entwässerungsverband**  
Budke Heitsch  
Verbandsvorsteher Geschäftsführer

Die vorstehende Satzung des Cuxhavener Entwässerungsverbandes wird gemäß § 58 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) genehmigt.

Cuxhaven, den 16. März 2006

(L.S.) **Stadt Cuxhaven**  
**Der Oberbürgermeister**  
Im Auftrage  
Butt

## 142.

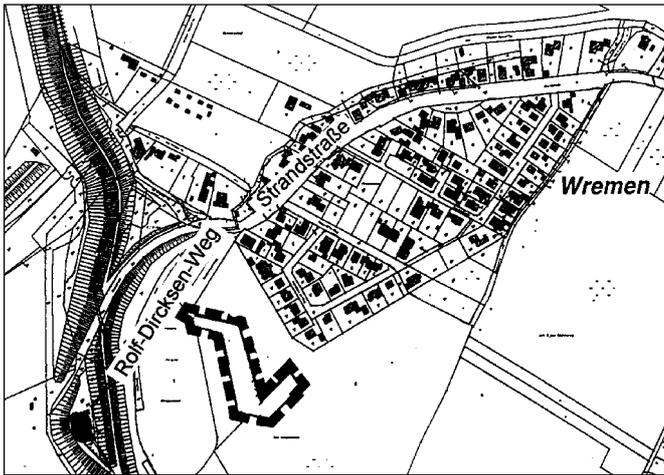
### DREIUNDSECHZIGSTE ÄNDERUNG des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Land Wursten, Landkreis Cuxhaven, vom 20. Dezember 2005

Der Rat der Samtgemeinde Land Wursten hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2005 die Dreiundsechzigste Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Land Wursten beschlossen. Der Landkreis Cuxhaven hat diese mit Verfügung vom 06. März 2006 (Az.: 63.4 61.20/01.08-63) genehmigt.

Die Dreiundsechzigste Änderung besteht aus einer Fläche. Der Änderungsbereich ist in dem nachfolgenden Übersichtsplan (M 1:5.000, verkleinerte Darstellung, S. 112) schwarz durchbrochen umrandet dargestellt.

Die Dreiundsechzigste Änderung des Flächennutzungsplanes kann einschließlich der Begründung im Rathaus der Samtgemeinde Land Wursten, Westerbüttel 13, 27632 Dorum, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Dreiundsechzigsten Änderung des Flächennutzungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Dreiundsechzigste Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Land Wursten wirksam.



**Hinweise**

Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches - BauGB- bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren nach Wirksamwerden schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Land Wursten, Westerbüttel 13, 27632 Dorum, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Dorum, den 14. März 2006 **Samtgemeinde Land Wursten**  
**Der Samtgemeindebürgermeister**  
Neumann

**143.**

**HAUSHALTSSATZUNG**  
**der Gemeinde Drangstedt, Landkreis Cuxhaven,**  
**für das Haushaltsjahr 2006 vom 08. März 2006**

Auf Grund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 352), hat der Rat der Gemeinde Drangstedt in seiner Sitzung am 08. März 2006 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Jahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	694.400,- €
	in der Ausgabe auf	845.300,- €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	59.200,- €
	in der Ausgabe auf	59.200,- €

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2006 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 0,- € festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,- € festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 302.900,- € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 420 v. H.
  - b. für Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v. H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 320 v. H.

**§ 6**

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 5.000,- € je Haushaltsstelle im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt gelten als unerheblich im Sinne des § 89 der Niedersächsischen Gemeindeordnung.

Drangstedt, den 08. März 2006 **Gemeinde Drangstedt**  
Pommer  
(L.S.) Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Drangstedt für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 352), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 15. März 2006 unter dem Aktenzeichen: 20 14 20 13 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 03. April 2006 bis 11. April 2006 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Drangstedt öffentlich aus.

Drangstedt, den 30. März 2006 **Gemeinde Drangstedt**  
**Der Bürgermeister**  
Pommer

**144.**

**HAUSHALTSSATZUNG**  
**der Gemeinde Elmlohe, Landkreis Cuxhaven,**  
**für das Haushaltsjahr 2006 vom 23. Februar 2006**

Auf Grund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 352), hat der Rat der Gemeinde Elmlohe in seiner Sitzung am 23. Februar 2006 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Jahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	377.000,- €
	in der Ausgabe auf	392.200,- €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	40.000,- €
	in der Ausgabe auf	40.000,- €

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2006 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 0,- € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,- € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 62.800,- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 480 v. H.
- b. für Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v. H.

2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 320 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 5.000,- € je Haushaltsstelle im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt gelten als unerheblich im Sinne des § 89 der Niedersächsischen Gemeindeordnung.

Elmlohe, den 01. März 2006  
(L.S.) **Gemeinde Elmlohe**  
von der Lieth  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Elmlohe für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 352), in der Zeit vom 03. April 2006 bis 11. April 2006 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Elmlohe öffentlich aus.

Elmlohe, den 30. März 2006  
**Gemeinde Elmlohe**  
**Der Bürgermeister**  
von der Lieth

## 145.

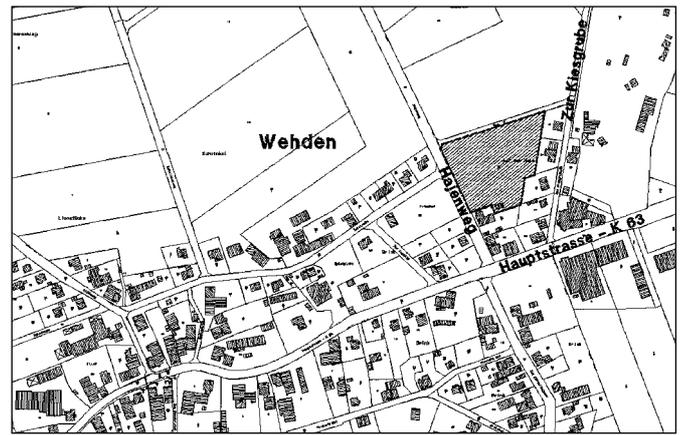
### SECHSUNDVIERZIGSTE ÄNDERUNG des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schiffdorf, Landkreis Cuxhaven, vom 14. Dezember 2006

Der Rat der Gemeinde Schiffdorf hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2006 die Sechsendvierzigste Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Die Bezirksregierung Lüneburg hat diese mit Verfügung vom 08. März 2006 (Az.: 63.4 61.20/01.13-46) genehmigt.

Der Bereich der Sechsendvierzigsten Flächennutzungsplan-Änderung ist in dem nachfolgenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Die Sechsendvierzigste Änderung des Flächennutzungsplanes und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Schiffdorf, Zimmer 34, Brameler Straße 13, 27619 Schiffdorf, von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Donnerstag zusätzlich 15:00 bis 18:00 Uhr.

Mit der Bekanntmachung wird die Sechsendvierzigste Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.



#### Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Schiffdorf, den 14. März 2006

**Gemeinde Schiffdorf**  
**Die Bürgermeisterin**  
Ricken

## 146.

### SATZUNG der Gemeinde Schiffdorf, Landkreis Cuxhaven, vom 14. Dezember 2005 über den Bebauungsplan Nr. 79 „Feuerwehrhaus/Dorfwiese“, Wehden

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Schiffdorf diesen Bebauungsplan Nr. 79 „Feuerwehrhaus / Dorfwiese“, bestehend aus der Planzeichnung, den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen.

Schiffdorf, den 14. Dezember 2005

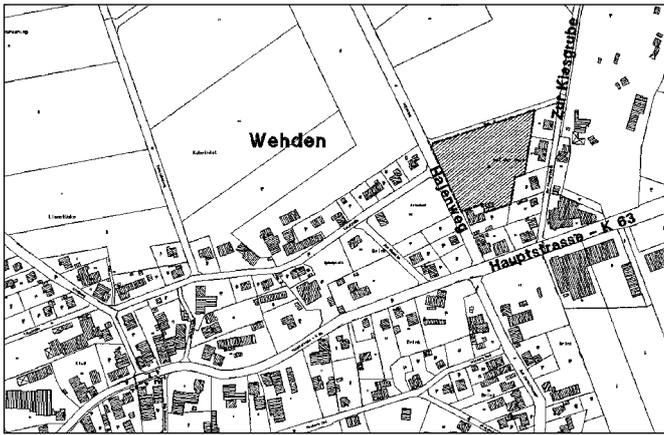
**Gemeinde Schiffdorf**  
Ricken  
(L.S.) Bürgermeisterin

Der Bebauungsplan Nr. 79 „Feuerwehrhaus / Dorfwiese“ wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Im nachstehend abgedruckten Übersichtsplan (S. 114) sind die Grenzen des Bebauungsplanes Nr. 79 „Feuerwehrhaus / Dorfwiese“, Wehden, durch schwarze Umrandung dargestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 79 „Feuerwehrhaus / Dorfwiese“, Wehden, seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB können während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Schiffdorf, Zimmer 32, Brameler Straße 13, 27619 Schiffdorf, von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Donnerstag zusätzlich 15:00 bis 18:00 Uhr.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 79 „Feuerwehrhaus / Dorfwiese“, Ortschaft Wehden, in Kraft.



**Hinweise:**

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schiffdorf, den 14. März 2006

**Gemeinde Schiffdorf**  
**Die Bürgermeisterin**  
 Ricken

# 147.

**SATZUNG**  
**der Gemeinde Uthlede, Landkreis Cuxhaven,**  
**über den Bebauungsplan Nr. 1 „Landwehracker“ Dritte Änderung**  
**und Nr. 1a „Landwehracker II“ Erste Änderung**  
**vom 22. Februar 2006**

Aufgrund des § 1 Absatz 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Uthlede den Bebauungsplan Nr. 1 „Landwehracker“ Dritte Änderung und Nr. 1a „Landwehracker II“ Dritte Änderung, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung als Satzung beschlossen.

Uthlede, den 22. Februar 2006

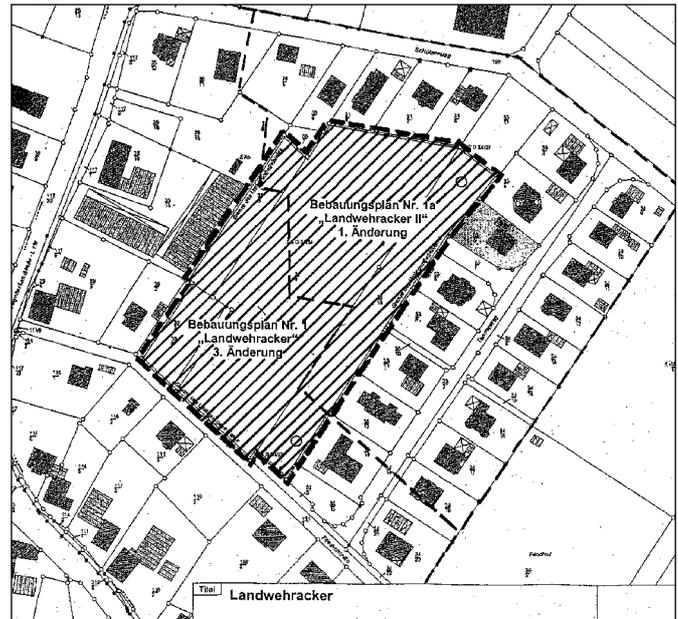
**Gemeinde Uthlede**  
 Tietje  
 Bürgermeister  
 (L.S.)

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und wird daher gemäß § 10 Absatz 3 BauGB im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven bekannt gemacht.

Der Planbereich ist auf dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan gestrichelt umrandet und schraffiert dargestellt.

Der Bebauungsplan und seine Begründung können gemäß § 10 BauGB im Büro der Gemeinde Uthlede, Moorstraße 19, 27628 Uthlede und im Rathaus der Samtgemeinde Hagen, Amtsplatz 3, 27628 Hagen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1 „Landwehracker“ Dritte Änderung und Nr. 1a „Landwehracker II“ Erste Änderung, in Kraft.



**Hinweise**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nach § 215 Abs. 1 BauGB, sowie eine beachtliche Verletzung unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2, beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Uthlede geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Uthlede, den 14. März 2006

**Gemeinde Uthlede**  
 Tietje  
 Bürgermeister  
 (L.S.)

## C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften